

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien) vom 29.04.2014 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LEUTSCHACH (8463 Leutschach, Fötschach 100) 87,9 MHz“ zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, iVm § 3 Abs. 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Am 29.04.2014 langte bei der KommAustria ein Antrag der Datamatix Datensysteme GmbH (in der Folge: Antragstellerin) vom selben Tag zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G in Spielberg unter der Nutzung der Übertragungskapazität „LEUTSCHACH (8463 Leutschach, Fötschach 100) 87,9 MHz“ ein.

Der Antrag bezog sich auf einen Zeitraum von 13 Monaten und war insoweit widersprüchlich, als einerseits von einem Ausbildungsradio im in der Obersteiermark gelegenen Spielberg die Rede war, andererseits der geplante Senderstandort im südsteirischen Leutschach liegt. Weiters enthielt der Antrag keine Angaben, für welche Einrichtung zur Ausbildung und Schulung das Ausbildungsradio veranstaltet werden soll sowie Angaben zum örtlichen Zusammenhang sowie zum funktionalen Zusammenhang mit dem Angebot dieser Einrichtung (Angaben zu Lehrplänen, etc.). Ebenso fehlten wesentliche Angaben zum technischen Konzept.

Daraufhin erteilte die KommAustria der Antragstellerin mit Schreiben vom 06.05.2014 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in dem ihr aufgetragen wurde,

1. den Antrag hinsichtlich des Ortes der Rundfunkveranstaltung zu klärzustellen;

2. Angaben zur Einrichtung zur Ausbildung und Schulung, für welche Hörfunkveranstaltet werden soll sowie zum örtlichen und funktionellen Zusammenhang der Hörfunkveranstaltung mit dieser Einrichtung zu machen;
3. hinsichtlich des technischen Konzepts
 - a. Vorlage eines Systemberechnungsblattes, aus dem der Gesamtantennengewinn und Zusatzdämpfungen ersichtlich sein müssen;
 - b. Vorlage von Ausschnitten aus einer Landkarte ÖK 1:50.000, aus der durch Ankreuzen des Standortes die Lage des Antennenmastes erkennbar ist;
 - c. Vorlage von Referenzkarten hinsichtlich der Koordinatenangaben;
 - d. Vorlage von Skizzen, aus denen nähere Details zum Standort zu ersehen sind und
 - e. Darstellung der Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität.

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen wird. Das Schreiben wurde der Antragstellerin am 08.05.2014 durch Hinterlegung zugestellt.

In der Folge langte keine Stellungnahme der Antragstellerin ein.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antrag vom ergeben sich aus dem Antrag selbst. Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 3 Abs. 5 und 6 PrR-G lauten:

„(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

1. *im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden oder*
2. *für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.*

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

(6) Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß Abs. 5 können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten

Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungswerbers;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.“*

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die KommAustria hat der Antragstellerin daher mit Schreiben vom 06.05.2013 unter Aufzählung der konkret beizubringenden Nachweise und Unterlagen aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen (unter anderem auch) das unvollständige technische Konzept zu ergänzen und Angaben zu machen, für welche Einrichtung zur Ausbildung und Schulung das Ausbildungsradio veranstaltet werden soll sowie Angaben zum örtlichen Zusammenhang sowie zum funktionalen Zusammenhang mit dem Angebot dieser Einrichtung (Angaben zu Lehrplänen, etc.).

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 ist wesentliche Antragsvoraussetzung, dass die Rundfunkveranstaltung für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten wird und dass das Programm im funktionalen Zusammenhang mit den in dieser Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben steht. Gemäß 3 Abs. 6 haben Anträge gemäß Abs. 5 eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Da der Antrag diese wesentlichen Angaben nicht enthielt und diese Mängel trotz Aufforderung durch die Behörde innerhalb der Mängelbehebungsfrist nicht behoben wurden, war der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 3 Abs. 5 und 6 PrR-G zurückzuweisen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC:

BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 14. Juli 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1, 1150 Wien, **per RSb**